

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-09-10

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Klabe, Axel
Telefon: (0385) 633-1673

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00084/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 9. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 23.08.2017.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1. Sachverhalt

1. Die Satzungsänderung beinhaltet Korrekturen des Verzeichnisses der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigung), die sich aus aktuellen Änderungen städtischer Straßen ergeben.

- 1a) Der Schlachtermarkt muss wegen seiner Lage und Größe, touristischen Bedeutung sowie seiner intensiven Benutzung (Wochenmärkte, Restaurants) 6-mal wöchentlich gereinigt werden.
Der Abschnitt der Pfaffenstraße zwischen Schulstraße und Puschkinstraße wurde wegen der Ausweisung als Fußgängerzone mit in die Reinigungsklasse 0 einbezogen.

Neuaufnahme von Straßen in die Reinigungsklasse 0 (6x wöchentliche Reinigung)

- Schlachtermarkt
- Pfaffenstraße; Abschnitt Schulstraße bis Puschkinstraße

- 1b) Wegen seiner intensiven Nutzung muss der Berliner Platz, (Schule, Nahverkehr) 3-mal wöchentlich gereinigt werden. Als weiterer Schwerpunkt von Verunreinigungen hat sich die Burgstraße im Abschnitt Münzstraße bis Puschkinstraße herausgestellt,

bisher wurde der Straßenabschnitt nicht durch die Straßenreinigungssatzung erfasst. Auch hier ist eine 3-mal wöchentliche Reinigung erforderlich.

**Neuaufnahme von Straßen in die Reinigungsklasse 1
(3x wöchentliche Reinigung)**

- Berliner Platz
- Burgstraße; Abschnitt Münzstraße bis Puschkinstraße

- 1c) Der Abschnitt Platz der Jugend vor den Häusern 12 und 14 und der Stich der Schloßgartenallee von Hausnr. 59 zum Franzosenweg waren bisher nicht Bestandteil der Straßenreinigung. Mit der Benennung im Anlagenverzeichnis erfolgt eine erforderliche Konkretisierung der bereits im Reinigungssystem integrierten Straßen.

**Neuaufnahme von Straßen in die Reinigungsklasse 3
(zweiwöchentliche Reinigung)**

- Platz der Jugend, Häuser Nr. 12 und 14
- Schloßgartenallee, Stich von Nr. 59 zum Franzosenweg

- 1d) Die Straße Lankower Straße muss wegen ihres gewachsenen Siedlungscharakters sowie der öffentlichen Nutzung (Berufliche Schule) mindestens 1-mal im Monat gereinigt werden.
Der Stich der Rahlstedter Straße zur Straßenbahnwendeschleife war bisher nicht Bestandteil der Straßenreinigung. Hier hat die Praxis gezeigt, dass ebenfalls eine vierwöchentliche Reinigung erforderlich ist.
Der Abschnitt des Slüter Ufers von Lutherstraße bis Lischstraße ist Bestandteil der Straßenreinigung, die Darstellung im Anlageverzeichnis der Satzung fehlt allerdings. Mit der Benennung im Anlagenverzeichnis erfolgt eine erforderliche Konkretisierung der bereits im Reinigungssystem integrierten Straßen.
Die neu entstanden Straßen Hopfenbruchwiese und Sodemannscher Teich wurden entsprechend des Kriterienkataloges des Straßenreinigungskonzeptes bewertet und sind entsprechend in die Straßenreinigung aufzunehmen.

**Neuaufnahme von Straßen in die Reinigungsklasse 4
(vierwöchentliche Reinigung)**

- Hopfenbruchwiese, Abschnitt Büdnerstraße bis Alte Bäckerei
- Lankower Straße
- Rahlstedter Straße, Stich zur Straßenbahnwendeschleife
- Slüter Ufer: Abschnitt Lutherstraße bis Lischstraße
- Sodemannscher Teich

- 1e) Die hier vorgenommenen Korrekturen dienen der exakten Bezeichnung der fraglichen Straßenabschnitte. Bei der Präzisierung An den Wadehängen handelt es sich um eine Korrektur, da der Straßenabschnitt in Habichtweg umbenannt wurde. Die Benennung der Wendeschleife in der Straße Am Immensoll dient der eindeutigen Definition des zu reinigenden Straßenabschnitts.

Ergänzung bei Straßen Reinigungsklasse 3

- Greifswalder Straße Abschnitt ab Gadebuscher Straße
- Habichtweg, alt: An den Wadehängen 8 – Am Leuschenberg
- Am Immensoll: einschließlich Wendeschleife
- Mittelweg: alt: Robert-Beltz-Straße

- 1f) Die Änderungen bei der Straße An der Crivitzer Chaussee beziehen sich nur korrek-

ter Weise auf die Zuordnung der Straße zum Ortsteil Zippendorf. Bei der Benennung der Birkenstraße fehlte eine Klammer. Bei der Abschnittsbezeichnung der Friesenstraße war eine falsche Straße benannt worden. Der Stich der Werkstraße zur Nummer 210 wurde zum besseren Verständnis mit Haus-Nummer ausgeführt. Die Werkstraße ist mit 3 Straßenabschnitten in die Reinigungs-kategorie 4 eingestuft es existieren insgesamt 4 Abschnitte. Hier muss eine Ergänzung in der Satzung erfolgen, da der Abschnitt Werkstraße Stich zur Haus-Nr. 708 bisher nicht in der Auflistung enthalten ist, obwohl dieser im Kriterienkatalog bewertet wurde und bereits im Reinigungssystem integriert ist

Ergänzung bei Straßen Reinigungs-kategorie 4:

- An der Crivitzer Chaussee, Nebenteil 20-50 Zuordnung zum OT Zippendorf
- Birkenstraße Höhe Nr. 17, Klammersetzung
- Friesenstraße Abschnitt ab Johannes-R.-Becher-Straße
- Werkstraße, Stich zur Haus-Nr. 210
- Werkstraße, Stich zur Haus-Nr. 708

Die Änderungen sind mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

2. Notwendigkeit

Unverzichtbare Pflichtaufgabe

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch Abgabensenkung geringfügige Kostenentlastung

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: Keine für den Haushalt der Stadt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage 1 9. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
..... vom 23.08.2017
- Anlage 2 Synoptische Darstellung der Straßenreinigungssatzung vom 23.08.2017 zur
 9. Änderungssatzung
- Anlage 3 Lesefassung der geänderten Straßenreinigungssatzung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister